



Änderung der „Wasserrechtlichen Allgemeinverfügung zur Nutzung des Grundwassers im Bereich südwestliches Altlandsberg und dem nördlichen Teil der Seeberg-Siedlung im Landkreis Märkisch-Oderland – Verbot der Wasserentnahme vom 29.09.2023

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) i. V. m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), ergeht folgende

1. Änderung der Allgemeinverfügung

Die wasserrechtlichen Allgemeinverfügung vom 29.09.2023 wird im Punkt 1 wie folgt geändert:

1. Die **Entnahme von Grundwasser** aus Trink-, Brauch- und Gartenwasserbrunnen für folgende Straßenzüge der Stadt Altlandsberg wird mit sofortiger Wirkung **untersagt**:
 - Gärtnerweg, zwischen Hausnummer 2A und 4, südwestliche Straßenseite
 - Hönower Chaussee, zwischen Abzweig Erikastraße und Gebäude der freiwilligen Feuerwehr Altlandsberg

Ausgenommen sind die Entnahmen von Wasser im Brandfall durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr.

Die Punkte 2 und 3 der ursprünglichen Allgemeinverfügung bleiben unberührt.

Erläuterungen/Begründung

Im Zuge weiterer Untersuchungen des Grundwasser im Abstrom des Altreifenlagers am 04. und 05. Oktober 2023 mittels Probenahme aus Bestandsbrunnen konnten keine Belastungen durch PFAS außerhalb eines 250m Radius festgestellt werden. Daher war die Einschränkung der genehmigten Grundwassernutzung über diesen Bereich hinaus aufzuheben.

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 126 Absatz 1 i. V. m. § 124 Absatz 2 BbgWG und § 100 Absatz 1 WHG.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten, da die Maßnahmen unmittelbar nach Bekanntgabe der Verfügung wirken müssen und ein Abwarten bis zur Bestandskraft der Verfügung zum Schutz vor nachteiligen Beeinträchtigungen der Gewässer nicht hingenommen werden kann. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung entfaltet und die Verfügung (das Entnahmeverbot) weiter wirksam bleibt.

Hinweise

Diese wasserrechtliche Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt bekannt gegeben. Es gelten die Bestimmungen der öffentlichen Bekanntgabe. Einer persönlichen Zustellung bedarf diese Verfügung nicht. Diese wasserrechtliche Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG)

Die Übersendung dieses Bescheides an Interessierte erfolgt stets zu Informationszwecken und setzt die Rechtsbehelfsfristen nicht erneut in Gang.

Diese wasserrechtliche Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt bekannt gegeben. Es gelten die Bestimmungen der öffentlichen Bekanntgabe. Einer persönlichen Zustellung bedarf diese Verfügung nicht. Diese wasserrechtliche Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG)

Die Übersendung dieses Bescheides an Interessierte erfolgt stets zu Informationszwecken und setzt die Rechtsbehelfsfristen nicht erneut in Gang.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow oder der im Briefkopf näher bezeichneten Behörde einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg über das besondere elektronische Behördenpostfach einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, 16. Oktober 2023

Anlage:

- Karte des betroffenen Bereiches



Luftbild des Bereiches mit Markierung



Kartenansicht des Bereichs